

### 1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (BEW) und der Kunde.

### 2. Geltungsbereich, Laufzeit und Kündigung

- 2.1 BEW bietet das IPTV-Produkt rocketTV zu nachstehenden Bedingungen an. Soweit nicht anders angegeben, gelten diese Bedingungen zusätzlich und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres BEWspeed Vertrages für Internet- und Telefonie-Dienstleistungen.
- 2.2 Zur Nutzung der Paketerweiterung rocketTV wird ein während der gesamten Vertragslaufzeit bestehendes oder abzuschließendes Vertragsverhältnis über ein BEWspeed Produkt vorausgesetzt.
- 2.3 Der Vertrag kommt zu dem in der Vertragsbestätigung der BEW genannten Datum zustande (Bereitstellungstermin), spätestens jedoch mit Erbringung der beauftragten Leistung durch die BEW. Die Laufzeit endet mit Beendigung des BEWspeed Vertrags. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt grundsätzlich 12 Monate. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von 1 Monat, erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Andernfalls verlängert sich der Vertrag und ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündbar.

### 3. Anmeldepflicht bei der GEZ

Der Vertragsabschluss für rocketTV befreit den Kunden nicht von der Meldepflicht und der Entrichtung des Rundfunkbeitrages bei den Gebühreneinzugszentralen/Rundfunkanstalten.

### 4. Leistungsbeschreibung

- 4.1 BEW übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP) Signale für:
  - a) Hör- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern mit Hilfe des Internet Protokolls über IP-fähige Netze ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von BEW in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (IPTV).
  - b) die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie ggf. Pay-TV-Programme und interaktive Dienste je nach Vertragstyp.
- 4.2 BEW übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter / -veranstalter) ermöglichen.
- 4.3 Es ist für den Empfang von rocketTV ein dafür geeignetes und von BEW vorkonfiguriertes Gerät (Set-Top-Box) erforderlich. BEW stellt dem Kunden diese Geräte zu den Konditionen des rocketTV-Vertrages zur Verfügung. Pro Glasfaseranschluss können bis zu zwei Geräte im Tarif rocketTV Basic bzw. bis zu vier Geräte im Tarif rocketTV HD gleichzeitig genutzt werden.
- 4.4 BEW behält sich vor das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern, zu kürzen oder in sonstiger Weise zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen.
- 4.5 BEW darf die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.
- 4.6 BEW bietet selbst keine Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste an. Die Nutzung dieser Zusatzdienste ist jedoch über Drittanbieter möglich und gegebenenfalls mit zusätzlichen Kosten verbunden.

### 5. Pflichten des Kunden

- 5.1 Dem Kunden obliegt die Bereitstellung der Innenhausverkabelung gemäß den technischen Richtlinien. Sollte hierfür gegebenenfalls die Zustimmung des Vermieters erforderlich sein, ist diese vom Kunden selbst einzuholen.
- 5.2 Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nichtjugendfreien Sendungen nicht gewähren.
- 5.3 Bei gewerblicher Nutzung des IPTV-Produktes, muss hierüber eine gesonderte Vereinbarung mit BEW getroffen werden. BEW ist berechtigt eine gewerbliche Nutzung der Rundfunksignale abzulehnen.
- 5.4 Der Kunde und Dritte sind nicht berechtigt das Gehäuse der Set-Top-Box zu öffnen sowie die Software und/oder Hardware zu manipulieren oder zu verändern. Es ist nicht zulässig die Hardware an einem anderen Glasfaseranschluss zu verwenden. Reparaturen der Set-Top-Box dürfen nur von einem von BEW beauftragten Unternehmen vorgenommen werden.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, wenn Beeinträchtigungen an der geliehenen Hardware nebst Zubehör durch Beschädigung, Pfändung oder Verlust vorliegen, dies BEW umgehend telefonisch mitzuteilen und innerhalb von sieben Tagen auch schriftlich anzuzeigen. BEW kann Schadenersatz verlangen und dem Kunden außerordentlich kündigen, wenn dieser die Beeinträchtigung zu verantworten hat.
- 5.6 Für den Verlust oder vom Kunden vertretbare Schäden an der entliehenen Hardware nebst Zubehör haftet der Kunde zum Netto-Neuwert selbst. Wird die Hardware vom Kunden länger als ein Jahr genutzt, rechnet BEW 15% des Netto-Neuwerts pro vergangenes Vertragslaufjahr zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme an. Dem Kunden wird eingeräumt, nachzuweisen, dass BEW kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.
- 5.7 Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertrags BEW die leihweise bereitgestellte Hardware mit vollständigem Zubehör (z.B. Fernbedienung und Kabel) binnen zwei Wochen auf eigene Kosten und eigene Gefahr auszuhandigen. Ansonsten ist BEW dazu berechtigt, die Hardware einschließlich des genannten Zubehörs zum Zeitwert in Rechnung zu stellen. Eine Rückgabe der Hardware vor Vertragsablauf stellt keine Kündigung des Vertrages dar und entbindet den Kunden nicht von der Zahlungspflicht des vereinbarten Entgelts.

- 5.8 Entgelte für Video-on-demand-Dienste oder Pay-TV-Programme sind vom Kunden zu zahlen. Der Kunde übernimmt hierbei die Haftung für Dienstleistungen, die über seine Set-Top-Box bestellt oder empfangen wurden.
- 5.9 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die überlassenen Leistungen missbräuchlich zu nutzen, vor allem ist es nicht zulässig, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses angebotenen Inhalte oder Teile derselben zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder sie sonst in irgendeiner Form außerhalb des vertraglich bestimmten Zwecks zu nutzen (z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme oder für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste). Führt der Kunde Inhalte öffentlich vor und/oder macht diese öffentlich zugänglich und/oder verwertet die Angebote kommerziell, verstößt er nicht nur gegen die vertraglichen Pflichten mit BEW, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den zur Verfügung gestellten Inhalten und hat auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte zu rechnen.

### 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Kosten für die Paket-Erweiterung rocketTV werden gemeinsam mit der BEWspeed Telefon- und Internetflatrate abgerechnet und über das vorhandene SEPA-Mandat abgebucht.
- 6.2 Ist der Kunde mit der Zahlung von Nutzungsentgelten in Höhe von mindestens einem monatlichen Grundpreis in Verzug, so kann BEW die Nutzung entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z.B. Video-on-Demand-Dienste) verweigern.

### 7. Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Rundfunkstaatsvertrag, Anwendung.

### 8. Hardware und Installation

- 8.1 BEW stellt bei Erstabschluss dem Kunden eine Set-Top-Box unentgeltlich als Leihgerät zur Verfügung, sofern der Kunde, gleichzeitig WattExtra-Verträge zur Versorgung mit Strom und Heizenergie abgeschlossen hat. Ist eine Versorgung mit Strom oder Heizenergie durch BEW aus technischen Gründen nicht möglich, genügt ein WattExtra-Vertrag.
- 8.2 Das Leihgerät wird dem Kunden nebst Zubehör zur Nutzung der angebotenen Leistungen für die Laufzeit des Vertrages überlassen und verbleibt weiterhin im Eigentum von BEW.
- 8.3 Der Kunde verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit den überlassenen Gegenständen. Nach Beendigung der Laufzeit ist der Kunde dazu verpflichtet, die geliehene Hardware nebst Zubehör wieder an BEW auszuhandigen.
- 8.4 Kauft der Kunde eine Set-Top-Box von der BEW, bleibt diese bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der BEW.
- 8.5 BEW behält sich vor, die Abgabe der Geräte auf eine haushaltsübliche Menge zu begrenzen.
- 8.6 Die Verantwortung für die Installation der Set-Top-Box liegt beim Kunden. Bei der Installation der Set-Top-Box ist vom Kunden darauf zu achten, diese vorzugsweise via Ethernet-Verkabelung mit dem Router zu verbinden. Es ist auch möglich, die Set-Top-Box mittels WLAN- oder LAN-Adapter zu verbinden, allerdings kann eine sichere und störungsfreie Verbindung von BEW nicht garantiert werden.
- 8.7 Es ist BEW erlaubt, eine angebrachte Hinterlegungsgebühr (Kautions) für die Überlassung von Hardware zu verlangen. Diese wird mit der nächsten Monatszahlung einmalig eingefordert und nach Rücksendung der unbeschädigten Hardware in selber Höhe auf das vom Kunden genannte Konto zurückerstattet.
- 8.8 Für Mängel am Gerät kommt BEW nur auf, falls diese Mängel nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückzuführen sind und haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.9 Der Kunde hat lediglich Anspruch auf ein funktionsfähiges Gerät. BEW ist nicht verpflichtet, ihm ein bestimmtes Gerät, ein neues Gerät oder ein Gerät mit bestimmten Eigenschaften zu übergeben. Im Gewährleistungsfall bzw. im Fall eines Mangels wird von BEW ein ersatzfähiges Gerät zur Verfügung gestellt, das nicht neuwertig sein muss, es ist nur die Funktionsfähigkeit des Gerätes ausschlaggebend.
- 8.10 BEW ist für ein reduziertes Leistungs- und Programmangebot nicht verantwortlich, wenn die Kundenanlage nicht den technischen Anschlussbedingungen entspricht. BEW stellt dem Kunden auf Anfrage schon vor Vertragsabschluss entsprechendes Informationsmaterial des Geräteherstellers zur Verfügung.
- 8.11 BEW behält sich vor, zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bereitgestellten Produkte ohne weitere Ankündigung – in der Regel nachts – Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an seinen technischen Anlagen, Leitungen und seinem Netzwerk durchzuführen. Währenddessen kann es zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen der Leistungen kommen. In solchen Fällen wird dem Kunden keine Minderung der geschuldeten Vergütung genehmigt. Zusätzlich kann es zu unerheblichen und/oder kurz andauernden Leistungsunterbrechungen kommen, die den Kunden ebenfalls nicht zu einer Minderung des geschuldeten Entgelts berechtigen.
- 8.12 Die technischen Einrichtungen BEW erstrecken sich bis zum Übergabepunkt und auf die Hardware, die von BEW zur Verfügung gestellt wird. BEW übernimmt keine Haftung und keine Gewähr für etwaige Störungen an den Einrichtungen, die nicht Eigentum von BEW sind.

(Stand 15.02.2022)